

HONORARORDNUNG

für das Kommunale Jugendbildungswerk der Stadt Marburg

Aufgrund der geänderten Rechtslage und der erfolgten Überprüfung der Honorarzahungen der Stadt Marburg durch die Rentenkasse Bund Berlin wurde eine Novellierung der Honorarordnung erforderlich. Diese wurde in der vorliegenden Fassung vom Magistrat in seiner Sitzung am 11.02.2008 genehmigt.

§ 1

Vertragliche Vereinbarung

Zwischen dem Magistrat der Stadt Marburg – Jugendbildungswerk – und den freiberuflich selbstständig Tätigen werden schriftliche Honorarverträge geschlossen.

§ 2

Honorare für freiberuflich selbstständige Lehrtätigkeit

1. Freiberuflich selbstständig tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden folgende Honorare gezahlt:

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| a) | <u>Arbeitsgemeinschaften</u>
je Doppelstunde (90 Min.) | 29,00 € |
| | je Doppelstunde (120 Min.) neu | 37,00 € |
| b) | <u>Tagesveranstaltungen</u>
von mindestens 6 Stunden (à 45 Min.) Dauer | 65,00 – 90,00 € |
| c) | <u>½-Tagesveranstaltungen</u>
von mindestens 4 Stunden (à 45 Min.) Dauer | 35,00 – 45,00 € |
| d) | <u>Wochenendseminare</u>
Samstagnachmittag – Sonntagnachmittag | 80,00 – 100,00 € |
| | Samstagvormittag – Sonntagnachmittag | 105,00 – 130,00 € |
| | Samstagvormittag – Sonntagabend | 130,00 – 180,00 € |
| | Freitagabend – Sonntagnachmittag | 140,00 – 195,00 € |

2. Das Honorar schließt die Vor- und Nacharbeit ein.

3. Für besondere Aufwendungen können pro Veranstaltung zusätzlich zwischen 15,00 und 30,00 € bezahlt werden.

§ 3

1. Freie Auftragsarbeiten oder Werkverträge werden mit einer festen Summe pro Auftrag/Werk vergütet.
Die Auftragnehmerin und der Auftragnehmer räumen dem Auftraggeber unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) das ausschließliche, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumliche, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15 und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Einwilligung in Bearbeitungen und deren Veröffentlichung und Verwertung. Soweit er/sie Dritte mit Arbeiten betraut, muss sich die Auftragnehmerin und der Auftragnehmer von dem Dritten gleichfalls vertraglich ein entsprechendes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen lassen.
2. Für Seminar- oder projektunterstützende Tätigkeiten wird ein Honorar von 11,00 € pro Stunde bezahlt, soweit dies vorher vereinbart ist.

§ 4

Abweichende Regelungen

Andere, von § 2 oder § 3 abweichende Regelungen in der Honorarfestsetzung sind vom Leiter des Jugendbildungswerkes in Absprache mit dem Dezernenten zu genehmigen.

§ 5

Besondere Regelungen

Muss ein Bildungsvorhaben, das über einen Tag hinausgeht, vorzeitig abgebrochen werden, erhalten die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter das Honorar für die bis dahin erbrachte Leistung.

§ 6

Fälligkeit

Die Honorare sind nach Beendigung des Bildungsvorhabens fällig und werden unbar gezahlt.

§ 7

Fahrtkostenerstattung und sonstige Leistungen

1. Die im Zusammenhang mit der Durchführung von Bildungsvorhaben entstehenden Fahrtkosten werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstattet, und zwar:
 - bei Benutzung des eigenen Pkw's werden die notwendigen Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet, wenn eine Wegstrecke weniger als 100 km beträgt sowie für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zusätzlich 0,02 Cent.
 - bei Wegstrecken über 100 km (Einzelstrecke) werden die Fahrtkosten nach dem Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels (Bundesbahn) 2. Klasse erstattet.

- können öffentliche Verkehrsmittel aus triftigen Gründen nicht benutzt werden, so werden die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten erstattet.
2. Übernachtung und Verpflegung werden für auswärtige Referentinnen und Referenten am Tagungsort gewährt.
Bei Bildungsmaßnahmen am Ort werden im Bedarfsfall die Übernachtungskosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) gezahlt.

§ 8

Steuerliche Behandlung von Honorarzahlungen

Für die **steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten** ist jede Auftragnehmerin und jeder Auftragnehmer selbst verantwortlich. Nach § 3 Nr. 26 EStG können Einnahmen u. a. aufgrund von nebenberuflicher Tätigkeit bis 2.100 € pro Jahr steuerfrei sein (BStBl. I S. 502). Der Auftraggeber meldet jeweils zum Jahresende dem Finanzamt die der Auftragnehmerin und dem Auftragnehmer gezahlten Honorare.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Marburg in Kraft.

Marburg, Januar 2008

Dr. Franz Kahle
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses